

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.11.19		<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	---
2	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	08.11.19		Keine Bedenken	---
3	Autobahndirektion Nordbayern	08.11.19		<p>Es bestehen keine Einwände gegen die geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Sondergebiet Freiflächen-photovoltaikanlage Neusitz II und III", wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise aufgenommen bzw. berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einer Ausweisung von Solaranlagen innerhalb der 40 m-Bauverbotszone kann bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zugestimmt werden, Wechselrichter- und Transformatorstationen sind außerhalb der 40 m-Bauverbotszone vorzusehen. 2. Vor Baubeginn sind die 40 m-Bauverbotszone der BAB A7 sowie die Baugrenze (20 m Abstand zum Fahrbahnrand) abzustecken und von der Autobahnmeisterei Neusitz (Tel.: 09861/8757 -330 oder -331) abnehmen zu lassen. 3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine 	<p>Die genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise wurden vorab schon von der Autobahndirektion abgefragt und berücksichtigt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.</p> <p>4. Vor Baubeginn ist der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.</p> <p>5. Der Anwandweg entlang der Bundesautobahn muss für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei erhalten bleiben.</p> <p>6. Der Verlauf des Zaunes ist mit der zuständigen Autobahnmeisterei abzustimmen. Der Abstand zum bestehenden Flurweg sollte mindestens 2 m betragen.</p> <p>7. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.</p> <p>8. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.</p> <p>9. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Blendschutzgutachten ist bereits Bestandteil der Unterlagen; eine Blendung wird darin ausgeschlossen.</p> <p>Der Anwandweg bleibt unverändert erhalten.</p> <p>Der Zaun ist zwischen den Pflanzgebotflächen und dem Sondergebiet vorgesehen und weist daher einen deutlich größeren Abstand als 2m zum Flurweg auf.</p> <p>Es werden keine Feldwege verlegt.</p> <p>Werbeanlagen werden im BP nicht zugelassen.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten, siehe Festsetzung 2.9.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>10. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin.</p> <p>11. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 beeinträchtigen können.</p> <p>12. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.</p> <p>13. Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>14. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.</p> <p>15. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Neusitz (Tel. 09861/8757 -330 oder -331) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Neusitz an der Abnahme zu beteiligen.</p> <p>16. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.</p> <p>17. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzanrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Betrieb der PV- Freiflächenanlage verursacht keine Emissionen.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über die belebte Bodenzone versickert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Beginn der Bauarbeiten erfolgt in Abstimmung mit der Autobahnmeisterei Neusitz.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Nachweis wird in der Begründung auf Seite 7 erbracht.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>18. Im unmittelbaren Bereich der geplanten PV-Anlage verläuft das autobahneigene Streckenfernmeldekabel. Über dieses Kabel verlaufen wichtige Notrufverbindungen entlang der BAB A7. Daher ist vom Betreiber der PV-Anlage ein Nachweis zu erbringen, dass die Mittelspannungsanlage keinen Einfluss auf die Datenübertragung über unser Streckenfernmeldekabel hat. Wir weisen darauf hin, dass nachträglich geeignete Schutzmaßnahmen auf Kosten des Betreibers zu treffen sind, sollten nach Errichtung der PV-Anlage Beeinträchtigungen an unseren Kabelanlagen auftreten.</p> <p>19. Im Bereich der Anschlussstelle Rothenburg sind Brückenerüchtigungsarbeiten geplant. Dabei werden die Kleinbauwerke durch Neubauten ersetzt und die Fahrbahnbreite auf 12 m zwischen den Borden vergrößert. Nach derzeitigem Stand ist mit einem Baubeginn nicht vor 2022 zu rechnen. Gleichzeitig am Solarpark und der BAB A7 laufende Bauarbeiten sollten abgeschlossen werden.</p> <p>Hilfsweise tragen wir vor: Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten.</p> <p>Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt. Falls die Autobahndirektion Nordbayern mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.</p>	<p>Es erfolgt vor Baubeginn eine Abstimmung mit der Autobahndirektion bezüglich der Kabeltrasse, außerdem wird darauf geachtet, dass keine parallele Verlegung der Kabelanlagen des Solarparks zu dem Streckenfernmeldekabel erfolgt.</p> <p>Die Bauarbeiten im Solarpark sind für Ende 2020 vorgesehen.</p>
4	Landratsamt Ansbach Gesundheitsamt	08.11.19		aus hygienischer Sicht besteht von Seiten des Gesundheitsamtes Ansbach gegenüber dem geplanten Bauvorhaben und der Änderung des Flächennutzungsplanes Einverständnis.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
5	Deutsche Telekom Technik GmbH- Trassenauskunft	08.11.19		<p>Über dem Grundstück, auf welchem die Freiflächenphotovoltaikanalge Neusitz II und III' errichtet werden, soll verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor.</p> <p>Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber dem Vorhaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>---</p> <p>Die Firma Ericsson wird im Verfahren beteiligt.</p>
6	Fernwasserversorgung Franken	12.11.19		<p>die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme, Freiflächenphotovoltaikanlage Neusitz II und III, keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
7	Staatliches Bauamt Ansbach	12.11.19		<p>1. Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist vom geplanten zukünftigen Fahrbahnrand (auch entlang der Ausrundung des KVP) der St 2250 im Bauleitplan darzustellen.</p> <p>2. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße darf nicht durch nachteilige Einwirkungen von der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Blendeinwirkungen durch reflektierendes Sonnenlicht auf den Straßenverkehr auszuschließen.</p> <p><i>Der Schutz der Verkehrsteilnehmer ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen. Alternativ ist der Ausschluss einer Blendung, z. B. durch ein entsprechendes Gutachten, nachzuweisen.</i></p> <p>3. Der Straßenbaulastträger ist nicht verpflichtet, Bepflanzungen an bereits bestehenden Straßen aufgrund von Festlegungen im Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes durchzuführen.</p> <p>4. Bestehende Grünbestände an in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes befindlichen Straßen dürfen durch geplante Maßnahmen des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt beeinträchtigt werden und sind gemäß RAS LP 4 bzw. DIN 18920 zu schützen.</p> <p>5. Werden Pflanzungen oder Bäume im Zuge der Staatsstraße außerhalb des Straßengrundstückes geplant, darf dies nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt erfolgen. Die Abstandsgrenzen nach BayAGBGB Art. 47 u. 48 sind einzuhalten. Die Mindestabstände zum Rand der Fahrbahn sind gemäß der RPS sowie der ESAB (außerorts im Regelfall <=: 8,00 m) einzuhalten. Sichtdreiecke sind immer freizuhalten.</p>	<p>Die Anbauverbotszone wird im Bauleitplan dargestellt.</p> <p>Das entsprechende Blendgutachten ist bereits Bestandteil der Unterlagen, darin werden Blendungen ausgeschlossen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine Baumpflanzungen im Einflussbereich der Staatsstraße vorgesehen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Muss für die Stromanschlussleitung das Grundstück der Staatsstraße benutzt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Staatlichen Bauamt Ansbach, Würzburger Landstr. 22, 91522 Ansbach, auf Abschluss eines Straßenbenutzungsvertrages unter Beigabe von Planunterlagen (Lageplan vierfach) einzureichen. Mit den Bauarbeiten im Bereich des Straßengrundstückes darf erst nach Abschluss dieses Vertrages begonnen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.11.19		<p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
9	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	13.11.19		<p>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:</p> <p><u>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien</u> (Z) "Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen."</p> <p><u>6.2.3 Photovoltaik</u> Abs. 2 (G) "Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden."</p> <p><u>7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche</u> Abs. 2(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden." Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><u>6.2.1 Erneuerbare Energien</u> (G) "In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen."</p> <p><u>6.2.3 Photovoltaik</u> 6.2.3.1 (G) "Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen." 6.2.3.3 (G) "Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen."</p> <p><u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</u> Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP8. Mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen betonen sowohl das LEP als auch der RP8, dass eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. Im Grundsatz LEP 6.2.3 heißt es diesbezüglich explizit, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.). Aus dieser Perspektive befindet sich der hier gewählte Standort zweifelsohne auf vorbelastetem Gelände, da er direkt an die Bundesautobahn BAB A7 angrenzt. Auch die umliegende Gewerbenutzung trägt zu einer gewissen Vorbelastung bei., Das Plangebiet befindet sich zudem außerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete oder Landschaftsschutzgebiete und ist hinsichtlich der Topographie nicht exponiert. Nach Norden soll das</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Plangebiet durch Heckenpflanzungen visuell von der freien Flur abgegrenzt werden. Zur Verringerung der Wirkung auf die direkte Umgebung wird 'aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, diese Maßnahme ebenso in Richtung Westen, unter Miteinbeziehung der bestehenden Gehölze, durchzuführen. Weitere regionalplanerische Belange werden durch die hier gegenständliche Planung nicht berührt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Einwendungen gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung erhoben.</p>	<p>Es erfolgt ebenfalls eine westliche Eingrünung.</p>
10	Bayerischer Bauernverband	20.11.19		<ol style="list-style-type: none"> 1. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass es sich bei den Flächen um bisher 9,1 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Ein insgesamt angespannter landwirtschaftlicher Bodenmarkt, der es wirtschaftenden Betrieben schon jetzt schwer macht, sich zu erweitern, wird durch die Maßnahme noch weiter verstärkt. Deshalb sind zum einen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern entsprechende Vereinbarungen für die Restlaufzeit der Pachtflächen zu treffen. Zum anderen, sollten die nicht sofort benötigten Flächen längst möglich an wirtschaftende Betriebe zur landw. Weiternutzung zur Verfügung gestellt werden. 2. Mit der Wahl eines auswärtigen Investors rückt die Gemeinde Neusitz von ihren eigenen Zielen ab, die Wertschöpfung in der Gemeinde zu halten. 3. Im Falle der Aufgabe der Anlage ist ein Rückbau zwingend erforderlich und damit verbunden die Wiederherstellung einer nutzbaren landwirtschaftlichen Fläche. 4. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dulden. 5. Alternativ zur Eingrünung mit einer Hecke schlagen wird vor, sofern es keine zusätzlichen Flächen in Anspruch nimmt entsprechende jährliche Blühstreifen als Alternativmaßnahme zu erstellen. Sollte es bei einer Hecke bleiben empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten, um künftige 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs soll zusätzlich eine Bürgeranlage umgesetzt werden.</p> <p>Diese Maßgabe ist schon in den Textlichen Festsetzungen unter 3.1 enthalten.</p> <p>Bereits in den Festsetzungen unter 3.5. geregelt.</p> <p>An der Heckenpflanzung wird festgehalten, der gewünschte Abstand wird eingehalten.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden.</p> <p>6. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein muss.</p> <p>7. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dulden.</p>	<p>Diese Maßgaben sind ebenfalls in den Textlichen Festsetzungen unter 3.5 enthalten.</p>
11	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach	27.11.19		<p>gegen die Planung bestehen keine Einwände. Wir möchten folgende Hinweise geben:</p> <p>Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neusitz und die Neuausweisung des vorhabenbezogenen Baugebietes Nr. 13 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Neusitz II und III“ sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Der hohe Stellenwert der Landwirtschaft ist insbesondere im Bayerischen Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm sowie in dem Regionalplan der Region Westmittelfranken verankert.</p> <p>Der Flächenbedarf, insbesondere der Verlust an landwirtschaftlicher Kulturfläche, ist für viele Betriebe schwer auszugleichen. Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen verschärft den Wettbewerb um den knappen Faktor Boden.</p> <p>Das überplante Gelände, Gmk Neusitz, Flurnr. 228 und 227, liegt im benachteiligten Gebiet. Die Bodenschätzung geht von „T5V39/34“, „LT5V44/39“ bis „L5DV54/48“. Es handelt sich um einen niedrigen bis mittleren Ackerstandort.</p> <p>An das Planungsgebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die hieraus resultierenden Emissionen, insbesondere Staub sind zu dulden.</p> <p>Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Fläche sind zeitnah zu informieren, dass sie ihren Mitteilungspflichten gegenüber Behörden etc. fristgerecht nachkommen können.</p>	<p>Auf diesen Sachverhalt wird in den Unterlagen (Festsetzungen 3.5) bereits hingewiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
12	Regierung von Oberfranken- Bergamt Nordbayern	28.11.19	BP & FNP	nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o. g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	---
13	IHK Nürnberg für Mittelfranken	28.11.19	BP & FNP	nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen. Durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Planungsgebiet sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.	---
14	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	03.12.19		<p><u>Wasserabfluss / Starkregenereignisse, Sturzfluten (§ 37 WHG)</u></p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).</p> <p><u>Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG) / Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) / Altlastenverdächtige Fläche (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)</u></p> <p>Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs des o. g. B-Plans - keine Angaben über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.</p>	<p>Aus der Planung resultieren keine Auswirkungen auf den Wasserabfluss.</p> <p>---</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
15	Main-Donau Netzgesellschaft	22.11.19		<p>in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, im oben genannten Bereich.</p> <p>Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.</p> <p>Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Der berücksichtigte Schutzstreifen der Gashochdruckleitung von 5,00 m ist ausreichend bemessen. Dieser Schutzstreifen ist von jeglicher Be- und Überbauung, Überschüttung und Bepflanzung mit Bäumen, Büschen o.ä. freizuhalten. Erdarbeiten im Bereich des Schutzstreifens über eine Tiefe von 0,30 m bzw. Geländeänderungen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung nicht ausgeführt werden. Der Bestand, Betrieb, die Entstörung und der Unterhalt der Ferngasleitung müssen jederzeit sichergestellt bleiben. Der durch den Schutzstreifen entstehende Korridor muss dauerhaft zugänglich sein und darf nicht eingezäunt werden. Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen vorgenommen werden.</p> <p>Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen bzw. zu ergänzen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände seitens unseres Unternehmens.</p>	<p>Eine dauerhafte Zugänglichkeit des Schutzkorridors kann durch die Vorhaltung eines Schlüsselkastens mit Codevergabe gewährleistet werden.</p> <p>Der Erläuterungsbericht wird um die genannten Punkte ergänzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
16	Regierung von Mittel-franken	09.02.20	FNP	<p>Für die Planung sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung einschlägig:</p> <p><u>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien – LEP Bayern (Ziel)</u> Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p><u>6.2.3 (Abs. 2) Photovoltaik – LEP Bayern (Grundsatz)</u> (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.</p> <p><u>6.2.1 Abs. 1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien – Regionalplan Westmittelfranken (Grundsatz)</u> In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p><u>6.2.3.1 und 6.2.3.3 Photovoltaik – Regionalplan Westmittelfranken ((Grundsätze)</u> Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen. Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</u> Der geplante Standort liegt unmittelbar an einer Autobahnanschlussstelle. Auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn A 7 befindet sich eine Autobahnmeisterei, gegenüber der Staatsstraße 2250 ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neusitz eine gewerbliche Baufläche dargestellt und in deren Anschluss entsteht auf dem Gebiet der Stadt Rothen-</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>burg o. d. T. in ca. 300 m Entfernung ein Gewerbegebiet. Dadurch ist der Standort vorbelastet im Sinne von Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP und sind von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten (vgl. Grundsatz 6.2.3.3 RP8).</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht werden daher keine Einwendungen erhoben.</p>	Zur Kenntnis genommen.
17	Regierung von Mittelfranken	09.12.19	BP	<p>Für die Planung sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung einschlägig:</p> <p><u>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien – LEP Bayern (Ziel)</u> Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p><u>6.2.3 (Abs. 2) Photovoltaik – LEP Bayern (Grundsatz)</u> (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.</p> <p><u>6.2.1 Abs. 1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien – Regionalplan Westmittelfranken (Grundsatz)</u> In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p><u>6.2.3.1 und 6.2.3.3 Photovoltaik – Regionalplan Westmittelfranken ((Grundsätze)</u> Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen. Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</u> Der geplante Standort liegt unmittelbar an einer Autobahnan- schlussstelle. Auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn A 7 befindet sich eine Autobahnmeisterei, gegenüber der Staatsstraße 2250 ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neusitz eine gewerbliche Baufläche dargestellt und in deren Anschluss entsteht auf dem Gebiet der Stadt Rothen- burg o. d. T. in ca. 300 m Entfernung ein Gewerbegebiet. Dadurch ist der Standort vorbelastet im Sinne von Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP und sind von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwar- ten (vgl. Grundsatz 6.2.3.3 RP8).</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht werden daher keine Einwen- dungen erhoben.</p> <p><u>Hinweise der höheren Naturschutzbehörde:</u> Die in Kap. 14.3.3 im Begründungstext aufgeführte Erklärung zur Reduzierung des Kompensationsfaktors von 0,2 auf 0,1 ist nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel. Die Voraussetzungen zu einer entsprechenden Reduzierung sind im "Praxis- Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen" (Bayer. LfU, Jan. 2014, Kap. 2.4.2) be- schrieben. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Eine Neuberechnung des Kompensationsbe- darfs ist damit notwendig.</p> <p>"Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotbestimmungen beim Vollzug eines Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern, müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan darge- stellt und festgesetzt werden" (Bayer. VGH, Urteil v. 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861-1868, 8 N 09.1870-1875). Im weiteren Verfah- ren ist daher die genaue Verortung und Sicherung der arten- schutzrechtlichen Ausgleichsfläche für die Kompensation der betroffenen drei Feldlerchen-Reviere im Bebauungsplan und im Textteil darzustellen und festzusetzen. Dies betrifft die Vermei- dungsmaßnahmen V 1 bis V 3 und die CEF-Maßnahme.</p> <p>Die Saatgutmischung Lebensraum 1 (Fa. Saaten Zeller) ist eine Mischung für den landwirtschaftlichen Bereich und ist hier nicht</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Absprache mit der UNB wurden wei- tergehende grünordnerische Vorgaben umgesetzt, um die Reduzierung des Kompensationsfaktors zu begründen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Ausgleichs- maßnahme wird im BP festgesetzt und im Textteil beschrieben.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				zu verwenden, sondern autochthones regionales Saatgut. Im Übrigen ist die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu beachten und u.a. hinsichtlich der zu verwendenden Saatgutmischung wird empfohlen, mit ihr Kontakt aufzunehmen.	Die Festsetzung wird entsprechend angepasst. Eine Abstimmung mit der UNB hat stattgefunden, die Unterlagen entsprechend angepasst.
18	Stadt Rothenburg ob der Tauber	04.12.19		Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erhebt keine Einwände gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.13 Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Neusitz II und III". Es wird angeregt, dass auch der westliche Grünstreifen mit einer Hecke bepflanzt und der Luftsportverein Aero Club Rothenburg o.T. e. V. im Verfahren beteiligt wird.	Im westlichen Bereich werden Weidenpflanzungen vorgenommen sowie eine Feuchtwiese angelegt. Der Luftsportverein wird beteiligt.
19	Landratsamt Ansbach				
19.1	Landratsamt Ansbach- Kreisbrandrat	05.12.19	Brandschutz	nach Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände erhoben, ebenso werden keine weiteren Forderungen gestellt.	---
19.2.	Landratsamt Ansbach- SG44 Technischer Umweltschutz	05.12.19		<u>Beurteilung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange</u> Mit der Realisierung des Vorhabens sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbunden, sodass im Rahmen des Bauleitplanverfahrens über Vermeidung und Ausgleich zu entscheiden ist. Die Eingriffsregelung wird hier auf Grundlage des BauGB, des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ und dem Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgearbeitet Gemäß dem Praxisleitfaden liegt der zur Bilanzierung des Kompensationsbedarfs anzuwendende Kompensationsfaktor bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regelfall bei 0,2. Die Verringerung des Kompensationsbedarfs um bis zu 50% kann jedoch nur durch ein umfassendes Minimierungskonzept erzielt werden, allerdings nicht durch punktuelle Einzelmaßnahmen. Als Beispiele werden im Praxisleitfaden die Anlage von Le-	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>sesteinhaufen oder Kleingewässern in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft genannt. In der vorliegenden Planungsunterlage wurden entstehende Grünflächen sowie bereits vorhandene Verkehrsflächen von der Eingriffsfläche abgezogen. Der Kompensationsbedarf wird unter Anwendung eines Kompensationsfaktors von 0,1 mit lediglich 0,88 ha beziffert. Aus naturschutzfachlicher und -rechtliche Sicht besteht hiermit jedoch <u>KEIN</u> Einverständnis. Als einzige Minimierungsmaßnahme im oben genannten Sinne fungiert entsprechend dem vorgelegten Umweltbericht die Anlage eines extensiven Dauergrünlands unter den Modulen. Ein umfassendes Minimierungskonzept kann hierbei jedoch nicht erkannt werden, zumal nicht einmal die Verwendung von autochthonem Saatgut festgesetzt wird. Sämtliche Eingrünungsmaßnahmen sowie die Grünzäsur oberhalb der Gasleitung durch das Plangebiet werden als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und können somit einen niedrigen Kompensationsfaktor nicht rechtfertigen, da dies einer doppelten Anrechnung gleichkäme. Eine Kompensationsmaßnahme kann nicht den Kompensationsfaktor begründen. Der Kompensationsfaktor, der entsprechend der Eingriffsschwere und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt wird, begründet den Kompensationsbedarf. Es ist somit zur Bilanzierung des Kompensationsbedarfs der Faktor 0,2 anzusetzen, woraus ein Kompensationsbedarf von 1,76 Hektar abzuleiten ist. Alternativ dazu kann durch die Entwicklung und Umsetzung eines den örtlichen Gegebenheiten angepasstes, umfangreiches Minimierungskonzept der Kompensationsfaktor auf 0, 1 herabgesetzt werden. Zu gewährleisten wäre hierbei, dass die Minimierungsmaßnahmen eine sinnvolle Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft darstellen. Wie bereits erwähnt, können Kompensationsmaßnahmen dabei nicht als Vermeidungsmaßnahmen angerechnet werden. Als Kompensationsmaßnahmen/Flächen werden im vorliegenden Vorentwurf zwei planinterne Flächentypen genannt. Der Anerkennung der vierreihigen Gehölzpflanzung entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze als Ausgleichsmaßnahme wird dabei nicht widersprochen. Die Anlage von blütenreichen Wiesengesellschaften unter Ver-</p>	<p>Es wird in Abstimmung mit der UNB ein umfassendes Minimierungskonzept erarbeitet.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>wendung der Saatgutmischung "Lebensraum I®" aus nicht gebietsheimischen Pflanzen eignet sich in dieser Form dagegen nicht als Ausgleichsmaßnahme, zumal in der freien Natur das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete ab dem 1. März 2020 im Regelfall nicht zulässig ist. Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist die Verwendung von autochthonem Saatgut und Pflanzmaterial Grundvoraussetzung. Kritisch zu sehen sind darüber hinaus die Abgrenzung und Lage der Ausgleichsfläche am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs. Die Fläche verjüngt sich an ihrem nördlichen Ende sehr stark. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass bei einer Eingrünung der Anlage (insbesondere mit Gehölzen/Hecken) der Grünstreifen erst ab fünf Meter Breite als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden kann (vgl. Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11 .2009). Darüber hinaus erscheint es aus fachlicher Sicht wenig sinnvoll, einen Blühstreifen, der für Insekten, Vögel (hier können nur bodenbrütende Vogelarten gemeint sein), Niederwild incl. Rehwild (Auszug aus der Produktbeschreibung Saaten Zeller) Lebensraum bieten soll, so kleindimensioniert in dieser isolierten Lage zwischen Autobahn, Staatsstraße und eingezäuntem Sondergebiet einzurichten. Vielmehr sollten größere Ausgleichsflächen mit Anschluss an die freie Landschaft im nördlichen und westlichen Geltungsbereich gebildet werden, wobei auf die Anlage des östlichen Blühstreifens aus hiesiger Sicht verzichtet werden kann. Ebenso zu befürworten wäre eine Verbreiterung der bereits dargestellten Grünzäsur im Zentrum des Gebiets, kombiniert mit einer zusätzlichen Strukturanreicherung (z.B. Bracheanteile, Lesesteinhaufen in Anschluss an den bestehenden Schotterweg im Ost, ggf. Mulden zur Regenrückhaltung). Kompensationsmaßnahmen dienen gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der gleichartigen oder gleichwertigen Wiederherstellung der durch einen Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts sowie der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes. Im Zentrum sollte dabei die Förderung der heimischen Flora und Fauna, sowie eines ansprechenden, strukturreichen Landschaftsbildes stehen, mit dem Ziel allen betroffenen Schutzgütern gerecht zu werden.</p>	<p>Es wird die Verwendung von standortgerechtem, autochthonem/ gebietsheimischem Saatgut und Pflanzmaterial festgesetzt.</p> <p>Die Pflanzgebotsfläche im Osten wird vergrößert, die Grünzäsur im Bereich der Gasleitung wird vergrößert und mit Kleinstrukturen angereichert (Lesesteinhaufen, Totholz im Bereich des Schotterweges). Es wird in diesem Bereich bewusst eine Brache vorgesehen, um die Strukturvielfalt zu erhöhen und einen Rückzugs- und Nahrungsraum für Kleinsäuger, Feldvögel und Insekten zu bieten.</p> <p>Im südlichen Bereich wird ein wärme liebender Saum mit autochthonem/ gebietsheimischem Saatgut angelegt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Auch um im Zusammenwirken mit den Maßnahmen des Minimierungskonzepts eine sinnvolle Biotopvernetzung mit der umgebenden Landschaft zu erreichen, sollten bei den planinternen Ausgleichsflächen Strukturen der Umgebung aufgegriffen und widergespiegelt werden. Im vorliegenden Fall ist die umgebende Landschaft geprägt und strukturiert durch grabenbegleitende Einzelgehölze und Gehölzgruppen (hier Weiden, teilweise auch als Kopfweiden entwickelt), mesophile Gebüsche und Streuobstbestände und Obstbaumreihen. Darüber hinaus zählen Magerrasen, artenreiches. Extensivgrünland und wärmeliebende Säume zu den wertgebenden Strukturen der Landschaft. Unter diesen Gesichtspunkten sind das Kompensationsmaßnahmenkonzept die grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet zu überarbeiten und zielführende Maßnahmen und Flächen festzulegen.</p> <p>Der erhöhte Kompensationsbedarf ist zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind weitere Kompensationsflächen außerhalb des Geltungsbereichs festzusetzen. Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs sind in geeigneter Weise dinglich zu sichern. Auf eine dingliche Sicherung kann nur verzichtet werden, wenn die Flächen im Eigentum der Gemeinde liegen. Ausgleichsflächen sind durch die Genehmigungsbehörde / die satzungsgebende Gemeinde zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden.</p> <p><u>Beurteilung der Belange des besonderen Artenschutzes</u></p> <p>Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 28.10.2019, erstellt durch das Büro Klärle GmbH. Im Rahmen verschiedener Außendienst in den Monaten April bis Juni wurden durch Erhebungen durchgeführt und das Vorkommen verschiedener besonders und streng geschützter Vogelarten, darunter Dorngrasmücke, Goldammer, Feldlerche und Feldsperling nachgewiesen. Im Falle der Feldlerche kommt es durch die Realisierung des Vorhabens zum Verlust von drei Revieren.</p>	Entlang der westlichen Verfahrensgrenze wird eine Feuchtwiese angelegt und mit Weidengebüschen angereichert.

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Andere Arten oder Artengruppen werden durch das Planungsvorhaben nicht maßgeblich berührt, zumal Gehölzstrukturen und deren Funktionsfähigkeit weitestgehend erhalten werden bzw. zur Eingrünung des Gebiets neue Strukturen geschaffen werden. Das gutachterliche Fazit führt zusammenfassend zu dem Schluss, dass der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG in Bezug auf die Feldlerche nur vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden können. Demnach sind insgesamt 0,6 ha Blühstreifen mit gebietsheimischem Saatgut oder ein Brachestreifen in dieser Größe anzulegen. Bei der Pflege/Bewirtschaftung dieser Fläche ist auf die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln jeglicher Art zu verzichten. In der vorliegenden Unterlage zur saP sowie in den vorgelegten übrigen Bauleitplanungsunterlagen sind bislang keine Flächen zu diesem Zweck festgesetzt. <i>Durch die Gemeinde Neusitz sind daher zwingend geeignete Flächen zu benennen und festzusetzen. Wir empfehlen dazu eindringlich, bei der Auswahl der Flächen einen Fachmann hinzuzuziehen und die Flächen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass mit der Baumaßnahme erst bei nachweislicher Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen begonnen werden darf. Zu Vermeidung weiterer artenschutzrechtlicher Konflikte sind die in der Unterlage zur saP aufgeführten Maßnahmen (V1, V2, V3) einzuhalten bzw. umzusetzen.</i></p> <p>Demnach dürfen keine Baumaterialien und Baufahrzeuge außerhalb des Planungsgebietes gelagert werden (V1). Der Beginn der Baumaßnahmen hat im Zeitraum vom 1. Oktober und 28. Februar zu erfolgen, um einem Ansiedeln von offlandbrütenden Vogelarten vorzugreifen.</p> <p>Um die Durchlässigkeit des Gebiets für Kleinsäuger zu erhalten, hat die Umzäunung eine Bodenfreiheit von 15 cm aufzuweisen. <i>Darüber hinaus werden bei Einhaltung der genannten Anforderungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet.</i> Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie das Kompensationsmaßnahmenkonzept sind entsprechend der oben genannten Kritikpunkte zu überarbeiten und anzupassen, um eine sinnvolle Biotopvernetzung und zielgerichtete Gestaltung des Gebiets si-</p>	<p>Die Flächen werden festgesetzt und dinglich gesichert.</p> <p>Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie das Kompensationsmaßnahmenkonzept werden, wie mit der UNB abgestimmt, angepasst und überarbeitet.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>cherzustellen und um den gesetzlichen Anforderungen an Ausgleich und Ersatz gerecht zu werden. Zwingend erforderlich ist darüber hinaus aus artenschutzrechtlichen Gründen die Festlegung geeigneter Fläche zur Realisierung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche. Eine abschließende Beurteilung und Stellungnahme kann erst nach Vorlage der überarbeiteten und ergänzten Planungsunterlagen erfolgen. Zum jetzigen Planungsstand wird der Ausweisung des Sondergebiets und der Flächennutzungsplanänderung <u>nicht zugestimmt.</u></p>	<p>Die Ausgleichsflächen für die Feldlerche wurden hinsichtlich ihrer Eignung und der vorhandenen Populationsdichte begutachtet und mit der UNB abgestimmt.</p>
20	Landesbund für Vogelschutz	06.12.19		<p>vielen Dank für die Beteiligung. Der LBV hat keine grundsätzlichen Einwände gegen den Bebauungsplan. Folgende Punkte sollten aus unserer Sicht in die Planungen mit eingearbeitet und berücksichtigt werden:</p> <p>Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurden noch nicht vollständig in die Festsetzungen eingearbeitet. Durch die Festsetzungen erfahren sie eine rechtliche Sicherung. Z.Bsp. wurde noch keine Festsetzung zur Kleintierdurchlässigkeit von der Einzäunung getroffen, hier sollte auch nochmal textlich festgesetzt werden, dass die Ausgleichsflächen nicht mit eingezäunt werden dürfen. - Die Festsetzung zur Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit sollte klarer formuliert werden, sie kann derzeit auch falsch verstanden werden. - Durch die für das Landschaftsbild notwendige Eingrünung kommt es zu einer Entwertung des Brutlebensraumes der Feldlerche in der nördlich angrenzenden Ackerfläche. Vor allem die Feldlerche rückt von vertikalen Strukturen, wie Hecken, ab. Durch die Eingrünung wegfallende Reviere seltener Vogelarten sind im Artenschutzgutachten ebenfalls zu berücksichtigen. <p>Eingriffsregelung und Grünordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Planungen wurde der Ausgleichsfaktor 0,1 gewählt, dies ist jedoch nur zulässig, wenn ein umfangreiches eingriffs- 	<p>Der Verlauf des Zauns spart die Ausgleichsflächen aus, dies wird aus dem erarbeiteten Vorhabens- und Erschließungsplan ersichtlich.</p> <p>Die Anregung wird übernommen.</p> <p>Im nördlich gelegenen Pflanzgebot wird eine Hecke mit Sträuchern und Obstgehölzen bzw. Bäumen 3. Ordnung gepflanzt, die eine maximale Höhe von 10m erreichen. So wird eine ausreichende Eingrünung erreicht und eine Beeinträchtigung benachbarter Feldlerchenreviere minimiert.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>minimierendes Maßnahmenkonzept ausgearbeitet wurde. Hierunter fällt z.B. die Verwendung standortgemäßem, autochthonem Saat- Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotoperelementen (z.B. Lesesteinhaufen, Kleingewässer, Totholz, Sukzessionsflächen, unterschiedliche Mahdzeitpunkte innerhalb der Fläche, ...) in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft. (<i>Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen; LfU 2014</i>). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, da ein umfassendes Minimierungskonzept, wie hierfür erforderlich, nicht in die Planung eingearbeitet wurde.</p> <p>- Bei der festgesetzten Saatgutmischung Lebensraum I® handelt es sich um eine Brache- und nicht um eine Dauergrünlandmischung. Eine Mahd ist in der Regel nicht notwendig, sie ist aus unserer Sicht für eine Solaranlage zu hochwüchsig. Bei der in Anlage 3 aufgeführten Mischung handelt es sich nicht um die Saatgutmischung Lebensraum I® sondern um eine Wiesenmischung. Aus den Festsetzungen geht nicht klar hervor, ob die Fläche unter den Modulen mit der gleichen Saatgutmischung, wie die von den Ausgleichsflächen angesät werden soll. Dies sollte mit einer entsprechenden Mischung und Pflegehinweisen konkretisiert werden, insbesondere wenn ein niedriger Ausgleichsfaktor angestrebt wird.</p> <p>Es sollten auf beiden Flächen eine autochthone Saatgutmischung verwendet werden.</p> <p>Entlang des Bauerngrabens wäre eine Feuchtwiesenmischung oder Ufermischung sinnvoll.</p> <p>Die ersten zwei bis drei Jahre sollte eine häufigere Mahd (entsprechend den Saatguthinweisen) unter den Photovoltaikmodulen zulässig sein, da ein Ackerstandort sehr nährstoffreich ist und eine zweimalige Mahd wahrscheinlich nicht ausreicht, um die Nährstoffe zu reduzieren und gute Wuchsbedingungen für extensive Wiesenpflanzen zu schaffen.</p> <p>- Fünf Meter Breite reichen für eine 4-reihige Hecke nicht aus. Eine freie Entwicklung und eine ökologisch hochwertige und wichtige Saumzone ist hier nicht gewährleistet. Im Pflanzschema wird ein Reihenabstand von 1,5 m angegeben, bei 4 Reihen</p>	<p>Es wird in Abstimmung mit der UNB ein umfassendes Minimierungskonzept erarbeitet.</p> <p>Die Festsetzungen werden in Abstimmung mit der UNB angepasst</p> <p>Es werden unterschiedliche Saatmischungen festgesetzt.</p> <p>Die Vorgabe zur Verwendung von autochthonem Saatgut wird in die Festsetzungen übernommen.</p> <p>Dem Vorschlag wird gefolgt.</p> <p>Die Empfehlung wird aufgenommen.</p> <p>Das Pflanzgebot wird auf 7m verbreitert, zudem wird eine 3-reihige Hecke</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>haben die randlichen Sträucher vom Pflanzloch nach außen nur 25 cm sich auszubreiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der nördliche Abschnitt der östlichen Ausgleichsfläche ist als Ausgleich nicht geeignet. Hier werden die 5 m Breite auf großer länge unterschritten. Da direkt daneben der Weg und dahinter der Zaun der Solaranlage liegt, ist eine sinnvolle Lebensraumentwicklung kaum möglich. - Der Einsatz von Saugmähern sollte verboten werden, da sich diese auf die Insektenwelt negativ auswirken. 	<p>festgesetzt.</p> <p>Die randlichen Ausgleichsflächen werden verbreitert und in Absprache mit der UNB modifiziert.</p> <p>Der Einsatz von Saugmähern wird untersagt.</p>